

2. Änderung Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger Kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung, § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und §§ 21, 50 Abs. 2 Straßengesetz (StrG LSA) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am folgende 2. Änderung zur Gebührensatzung vom 16.12.2015 beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. in § 2 „Gebührenberechnung“ wird folgender Abs. 3 und Abs. 8 eingefügt, die fortlaufende Absatznummerierung ändert sich entsprechend:

Abs. 3 Werden zwei Sondernutzungen innerhalb eines Zeitraumes beantragt und erteilt, wird die Berechnung Sondernutzungsart mit der höheren Gebühr vorgenommen.

Abs. 8 Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass bei qualifizierten Straßen zusätzliche Gebühren durch die entsprechenden Straßenbaulastträger anfallen können.

2. § 5 „Billigkeitsmaßnahmen“ erhält in Abs. 5 Nr. 3 folgende neue Formulierung

Gebührenfreiheit wird gewährt:

1. für Sondernutzungen der öffentlichen Hand,
2. für Sondernutzungen der Religionsgemeinschaften, soweit die Sondernutzung ausschließlich und unmittelbar religiösen Zwecken dient,
3. für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar sozial caritativen Zwecken dienen oder für Vereine mit Sitz in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, ausgenommen Vereine bei denen eine Gewinnerzielungsabsicht besteht,
4. für Wahlwerbung politischer Parteien und Wahlgruppen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Tangerhütte, den

Brohm
Bürgermeister

Siegel